

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Personalmanagement“
an den Hochschulen
Augsburg, Ingolstadt und Kempten
vom 19. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiligen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Personalmanagement.

§ 2

Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen

- (1) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. ²Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. ³Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module mit internationalen Fragestellungen aufgegriffen. ⁴Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, HR-IT-Wissen sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. ⁵Sie sollen in der Lage sein, auch strategische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und den Fachabteilungen in Veränderungs- und Umstrukturierungsprozessen ein unterstützender Gesprächspartner zu sein.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt, und Kempten (Trägerhochschulen) getragen. ²Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich.
- (3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die erforderlichen Satzungen im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten und kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points (CPs), sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

§ 4 Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Personalmanagement sind:
1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note 2,5 und besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,5. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, in der jeweils gültigen Fassung.
 3. zusätzlich zu Nr. 1 oder Nr. 2 sind Nachweise über ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch
 - a) ein vorgeschriebenes gelenktes, mindestens 18-wöchiges Praktikum im Erststudium oder
 - b) eine entsprechende qualifizierte einschlägige betriebspraktische Tätigkeit während des Erststudiums oder im Anschluss an das Erststudium oder
 - c) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.
- (2) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nur Bewerber zugelassen, die sich einem Verfahren zur Vorauswahl nach Anlage 2 unterzogen haben und in diesem Verfahren mindestens 45 Punkte erreicht haben.
- (3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 Credit Points und mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens der Note 2,5 und besser hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 Credit Points aus dem Studienangebot der grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Trägerhochschulen zu erbringen sind (Nachqualifikation). ²Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die Einschlägigkeit von Praktika und Berufsausbildungen sowie die Beurteilung über das Vorliegen der Studiengangsspezifischen Eignung entscheidet die Prüfungskommission, § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. ²Das Gebot der Beweislastumkehr gem. Art 63 BayHSchG ist zu beachten.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang „Personalmanagement“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credit Points (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 6 Studienplan

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7 Prüfungskommission, beratender Arbeitskreis

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, sie wird zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit den beratenden Arbeitskreis nach Abs. 3 heranziehen.
- (3) ¹Für den Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird zur Unterstützung der Prüfungskommission ein Arbeitskreis für die Dauer von 2 Jahren gebildet. ²Der Arbeitskreis übernimmt im Auftrag der Prüfungskommission insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage. ³Sie besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus hauptamtlichen Mitgliedern aus den Trägerhochschulen mit Prüferqualifikation nach Art. 62 BayHSchG. ⁴Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Art. 63 BayHSchG i.V.m. § 19 APO entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Mit dieser Leistung soll der/die Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des 2. Studiensemesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist, dass der/die Studierende mindestens 45 Credit Points erzielt hat. ³Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission

bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Personalmanagement“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 5 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
- (5) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen der Anlage 1 und im Spezialisierungsmodul (Modul Nr. 12) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 10 gewichtet.
- (2) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

1. Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
2. Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.
3. Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
4. Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. November 2019.

Augsburg, 20. November 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2019.

Erläuterung der Abkürzungen:

KI	Klausur	SU	Seminaristischer Unterricht
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
mdlPrfg	mündliche Prüfung	OL	Online Learning Tool
Pr	Praktikum	TL	Teilleistung
S	Seminar	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetz
PA	Projektarbeit	ThP	Thesenpapier
CP	Creditpoint		

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art / min	ZV	Endnoten-bildende studienbe-gleitende Leistungs-nachweise	Ergän-zende Rege-lungen	Noten-gewicht Prüfungsge-samtnote
1	Understanding Business ¹	4	5	SU, Ü, PA	schrP 60-90/ StA/ mdlPrfg 2)				1,0
2	Operatives Personalmanagement 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
3	HR-Prozesse und Strukturen a) Digitalisierung und HR-IT b) Internationales Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
4	Organisationsentwicklung, Change Management und Projektmanagement	6	7,5	SU, Ü, S	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,5
5	Der Umgang mit den Mitarbeitenden a) Gesundheitsmanagement b) Personalführung c) Sozialversicherungsrecht und Datenschutz	6	7,5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,5
6	Consulting- und Verhandlungstechniken für Personaler	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
7	Strategisches Personalmanagement und Arbeitsmarktökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
8	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
9	Operatives Personalmanagement 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
10	Wissensmanagement und Innovation	4	5	SU, Ü, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
11	Personalentwicklung / Talent Management ¹	4	5	SU, Ü, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
12	Wahlpflichtfach	4	5	SU, P, S, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
13	Empirische Sozialforschung und wissenschaftliches Arbeiten ¹	4	5	SU, ThP, S	Thesepapier und Präsentation			Gewicht jeder TL = 1	1,0
14	Masterarbeit		20		in etwa 80-120 Seiten	lt. § 8 Abs. 2			4,0
	Summe	56	90						

- 1) Die Leistungsabnahme kann in schriftlicher oder in mündlicher Form oder durch eine Studienarbeit erfolgen. Die Bearbeitungszeit beträgt für die schriftliche Prüfung 60 – 90 min; für die mündliche Prüfung 30 min. Der genaue Prüfungsumfang sowie die Anforderungen an eine Studienarbeit werden durch Fakultätsratsbeschluss vor Beginn eines Semesters festgelegt. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Bei den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
Das Qualifikationsziel der Module kann nicht anders als über die unmittelbare Anwesenheit der Teilnehmer erreicht werden. Die erfolgreiche Durchführung der Lehrveranstaltung ist von der Anwesenheit der Teilnehmer abhängig. Die Kenntnisse und Kompetenzen können von den Teilnehmern nur durch aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erworben werden. Eine fehlende Anwesenheit bei Präsentationen und Exkursionen kann nicht von zu Hause aus ausgeglichen werden, ein Teil der Veranstaltung ist von den Studierenden aktiv zu gestalten. Es wird daher eine Anwesenheitspflicht angeordnet. Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. Die Anwesenheit in dem Bachelorseminar wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit Namen und Unterschrift eintragen.

Formen von Modulendprüfungen:

Projektarbeit	Ausarbeitung der studienprojektbezogenen Aufgabenstellung Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt wie auch digital, verbunden mit min. 1 Zwischenpräsentation sowie einer Abschlusspräsentation der Projektarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semes- terbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Leistungsnachweis	Art und Umfang des Leistungsnachweises regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semes- terbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Präsentation	20- 30 min. und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stun- den.
Studienarbeit	Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstel- lung, erstellt mit über das Semester andauernden Lehrbe- treuung, Abgabe in Papierform und ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit, den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semes- terbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Masterarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papier- form wie auch digital. Den Umfang regelt der vom Fakultäts- rat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Thesenpapier	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papier- form wie auch digital Umfang 2 – 3 Seiten. . Vorbereitungs- zeit von 20 bis 30 Stunden.

Anlage 2: Kriterien für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 2

	Kriterien	Punkte und Ausprägung	Höchstpunktzahl
1	Im Vorstudium wurden Module erfolgreich abgeschlossen, die einen inhaltlichen Bezug zum Thema Personalmanagement aufweisen	pro Fach 5 Punkte, multipliziert mit Faktor 2 falls das Ergebnis gut oder besser lautet	20
2	Praktikum oder Berufserfahrung im Bereich Personalmanagement 1)	pro vollen Monat 2 Punkte	10
3	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Personalmanagement	10 Punkte = ja	10
4	Thesepapier / wissenschaftliches Arbeiten 2)	Sehr gut = 30 Gut = 21 Befriedigend = 12 Ausreichend = 3	30
	Summe maximal		70

- 1) Als Nachweis der Praxis-/Berufserfahrung ist eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers ausreichend. Der Bestätigung sollen eine kurze Beschreibung der Tätigkeit sowie des abgeleiteten Zeitraums zu entnehmen sein. Darüber müssen der Name des Unternehmens und die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten sein.
- 2) Der Umfang des Thesepapiers beträgt 3 – 10 Seiten, bei einem Arbeitsumfang von 4-14 Stunden.

Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt.
²Termine und Dauer des Einzelgesprächs werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.
4. Das Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	erzielte Note	Gewichtung
Besondere Qualifikationen (soziale Kompetenz, Gremienarbeit, ehrenamtliches Engagement, Zusatzqualifikation, Auslandsaufenthalte, etc.)		1
Bewertung hinsichtlich Erkennen und Beurteilen personalwirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme		2
Bewertung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere anhand der Bachelor- oder Diplomarbeit.		1
Bewertung der Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze		1
Prüfungsgesamtnote des grundständigen Studiums		5

5. ¹Das Gespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren der Trägerhochschulen geführt. ²Davon soll mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang Personalmanagement wahrnehmen. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
6. ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.
7. Wird das Ergebnis „nicht bestanden“ erzielt, ist eine erneute Bewerbung möglich.